

Satzung

des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V. (DVMF)

Der DVMF ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2 Zweck und Aufgabe, Mittelverwendung

1. Zweck des DVMF ist die Pflege und Förderung des Modernen Fünfkampfes, seiner einzelnen Disziplinen, verwandter Mehrkampfsportarten sowie der in verschiedenen Sportarten ausgeübten breiten- und gesundheitssportlichen Betätigung und des Fitnessstrainings. Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung einer fairen, dopingfreien und umweltverträglichen Sportausübung.
2. Dem DVMF obliegen dabei vor allem:
 - 2.1 die Werbung für den Modernen Fünfkampf und seine Verbreitung,
 - 2.2 die Förderung dieser Sportart durch Richtlinien, Ausbildungs- und Trainingslehrgänge sowie Wettkämpfe,
 - 2.3 die nationale und internationale Vertretung dieser Sportart,
 - 2.4 die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden unterbinden.
3. Die Mittelverwendung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 3.2 Der DVMF erhebt von seinen Mitgliedsverbänden Beiträge, deren Höhe der Verbandstag festlegt. Alle Einnahmen des Verbandes (Beiträge, Beihilfen, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für Zwecke und Aufgaben im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des DVVMF können Landesverbände für Modernen Fünfkampf werden, die vom zuständigen Landessportbund anerkannt sind oder mit mindestens mit einem eingetragenen Verein vertreten sind, in dem Moderner Fünfkampf betrieben wird.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Landesverbände, die die Voraussetzungen von § 4 Absatz 1 Satz 1 noch nicht erfüllen.
3. Der DVVMF kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die den Modernen Fünfkampf unterstützen.
4. Auf Vorschlag des Präsidiums können Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Verbandstag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - 1.1 haben beim Verbandstag Sitz, Stimme und Antragsrecht,
 - 1.2 haben Anspruch auf Beratung und Betreuung für ihre Interessen durch den DVVMF,
 - 1.3 sind beitragspflichtig,
 - 1.4 sind verpflichtet, ihre Mitglieder- Bestandsmeldung bis zum 01.03. eines jeweiligen Jahres abzugeben,
 - 1.5 haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
2. Die Mitglieder zu § 4 Nr. 2-4 haben beim Verbandstag Sitz und Antragsrecht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DVVMF erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Landesverbandes.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei satzungswidrigem oder verbandsschädigendem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandstag auf Antrag des Präsidiums. Die Entscheidung ist zuzustellen. Berufungsinstanz ist das Schiedsgericht.

§ 7 Organe-und Ausschüsse

Organe des DVVMF sind

1. der Verbandstag
2. der Verbandsrat
3. das Präsidium
4. der Jugendtag

Ständige Ausschüsse des DVMF sind

1. der Rechtsausschuss
2. das Schiedsgericht
3. der Sportausschuss
4. der Anti-Doping-Ausschuss
5. der Jugendausschuss

§ 8 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des DVMF.
2. Der Verbandstag besteht aus
 1. den Delegierten der Landesverbände,
 2. den Mitgliedern des Präsidiums
 3. der Aktivensprecherin und dem Aktivensprecher,
 4. den Ehrenmitgliedern,
 5. den fördernden Mitgliedern.

3. Der Verbandstag findet alle 4 Jahre nach den olympischen Sommerspielen statt.

Die Ladung muss acht Wochen vorher in schriftlicher Form erfolgen und die vorläufige Tagesordnung, den Kassenbericht und die Stimmverteilung auf die einzelnen Landesverbände enthalten.

Ein außerordentlicher Verbandstag muss aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung binnen vier Wochen einberufen werden.

4. Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
5.
 1. Die Mitglieder des Präsidiums haben, vorbehaltlich § 8, Ziffer 6, Nr. 2 und 6 je eine Stimme.
 2. Aktivensprecherin und Aktivensprecher haben zusammen eine Stimme.
 3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Grundstimme

Die Stimmmittlung erfolgt jeweils im Jahr der olympischen Spiele auf der Basis des durchschnittlichen Lizenzmarkenerwerbs der letzten drei Jahre. Die Stimmrechtsermittlung bleibt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag konstant. Bei einem außerordentlichen Verbandstag erfolgt die Stimmrechtsermittlung auf der Basis des durchschnittlichen Lizenzmarkenerwerbs der vorangegangenen drei Jahre. Dabei werden folgende Zusatzstimmen gewährt:

<u>Anzahl der durchschnittlichen Lizenzen</u>	<u>Zusatzstimmen</u>
1 - 10	1
11 - 20	2

21 - 30	3
31 - 40	4
41 - 50	5
51 - 60	6
61 - 70	7
71 - 80	8
81 - 90	9
91 und mehr	10

6. Dem Verbandstag obliegt:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung,
 2. die Entlastung des Präsidiums,
 3. die Beratung von Anträgen,
 4. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 5. die Festlegung des Mitgliederbeitrages,
 6. die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes und der Aktivensprecher,
 7. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 8. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 9. die Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses,
 10. die Einberufung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.
 11. die Entscheidung über Satzungsänderungen
7. Über jeden Verbandstag ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Dieses Protokoll wird versandt und liegt in der Geschäftsstelle aus. Wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auslage des Protokolls Widerspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.
8. Anträge zum Verbandstag sind spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des DVMF einzureichen und den Mitgliedern umgehend zuzustellen. Dringlichkeitsanträge (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) können mit einer 2/3- Mehrheit während des Verbandstags eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag zuzuleiten.
9. Die Aktivensprecher werden von den Aktiven entsprechend der DOSB-Rahmenrichtlinien für Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter gewählt. Der Verbandstag bestätigt die gewählten Aktivensprecher.

§ 9 Der Verbandsrat

1. Der Verbandsrat ist Organ des DVMF, das der Beratung und Information dient.
2. Der Verbandsrat besteht aus den 1. Vorsitzenden/Präsidenten der Landesverbände oder deren Vertreter, den Mitgliedern des Präsidiums, der Aktivensprecherin und dem Aktivensprecher, den Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern mit Sitz und Antragsrecht. Jedes Mitglied des Verbandsrats vertritt soviel Stimmen, wie ihm gemäß § 8 Nr.5 beim Verbandstag zu stehen.

3. In den Jahren ohne Olympische Sommerspiele nimmt der Verbandsrat die Aufgaben des Verbandstages mit Ausnahme der Wahlen, satzungsändernden Anträgen und den Regelungen des § 16 wahr.
4. Der Verbandsrat muss in Jahren ohne olympische Sommerspiele mindestens einmal pro Jahr zusammentreffen, ferner auf Präsidiumsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Landesverbände.
5. Der Verbandsrat kann kommissarisch Personen in vakante Ämter nach § 10 auf Vorschlag des Präsidiums bis zum nächsten Verbandstag bestätigen. Die Zustimmung kann auch schriftlich erteilt werden.
6. § 8 Ziff. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten/der Präsidentin,
2. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin „Sport“,
3. dem-Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin „Finanzen“,
4. dem Sportwart Frauen/der Sportwartin Frauen,
5. dem Sportwart Männer/der Sportwartin Männer,
6. dem Sportwart Jugend/der Sportwartin Jugend,
7. dem Jugendwart/der Jugendwartin,
8. dem Medienwart / der Medienwartin,
9. dem Breitensportwart / der Breitensportwartin,
10. der Aktivensprecherin und dem Aktivensprecher,

Aktivensprecher und Aktivensprecherin haben im Präsidium eine gemeinsame Stimme. Sie nehmen ihr Stimmrecht einvernehmlich wahr.

2. Das Präsidium wird für vier Jahre gewählt und kann auf Antrag mit Ausnahme des Vorstands nach §26 BGB „en bloc“ gewählt werden. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie werden – und zwar jeder einzeln für sein Amt – von der Mitgliederversammlung gewählt. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt.
4. Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 11 Der Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugend des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf.
2. Die Jugend des Verbandes besteht aus den jugendlichen Mitgliedern der Landesverbände sowie deren gewählten Vertretern. Sie verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3. Der Jugendtag besteht aus:
 - den Jugendvertretern der Landesverbände,
 - dem Jugendwart / der Jugendwartin.
4. Der Jugendtag ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin,
 - die Wahl des Jugendausschusses,
 - Verabschiedung und Änderungen der Jugendordnung.Weitere Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung.
5. Der Jugendtag findet alle 4 Jahre nach den olympischen Sommerspielen statt. Die Ladung muss acht Wochen vorher erfolgen und die vorläufige Tagesordnung enthalten.
6. Jugendtage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die mit der Satzung des DVMF in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen muss.

§ 12 Abstimmungen

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die erforderliche Mehrheit durch die gültig abgegebenen Stimmen erreicht ist. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Ausschüsse und Ordnungen

1. Ständige Ausschüsse des DVMF sind der Rechtsausschuss, das Schiedsgericht, der Sportausschuss, der Anti-Doping-Ausschuss und der Jugendausschuss. Die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Ausschüsse regeln die entsprechenden Ordnungen. Weitere Ausschüsse können vom Verbandstag bzw. –rat einberufen werden.
2. Die Geschäftsordnung, die Sportordnung, die Finanzordnung, die Anti-Doping Ordnung, die Geschäfts- und Verfahrensordnung des Rechtsausschusses und des Schiedsgerichts und die Ehrenordnung des DVMF sind vom Verbandstag zu beschließen. Die Jugendordnung des DVMF ist vom Jugendausschuss zu beschließen und vom Verbandstag, ersatzweise vom Verbandsrat des DVMF zu bestätigen. Alle anderen Ordnungen sind durch den Verbandstag, ersatzweise durch den Verbandsrat, auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses zu bestätigen.
Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping Ordnung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Rechtsausschusses und des Schiedsgerichts und der Ehrenordnung des DVMF ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt. Nach erfolgtem Präsidiumsbeschluss und mit Veröffentlichung auf der Homepage des DVMF werden geänderte Ordnungen in Kraft gesetzt.

§ 14 Rechtsausschuss/Schiedsgericht

1. Der DVMF hat einen Rechtsausschuss und ein Schiedsgericht. Beide Ausschüsse sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

2. Die Rechtsorgane des DVMF nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des DVMF unter Berücksichtigung der Bestimmungen der nationalen und internationalen Verbände, deren Mitglied der DVMF ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
3. Der Rechtsausschuss überwacht die Einhaltung des DVMF-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Der Rechtsausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, einem Vertreter des Anti-Doping Ausschusses und einem Vertreter der Landesverbände. Vorstand und Anti-Doping Ausschuss bestimmen nach der Wahl in einfacher Mehrheit ihren Vertreter. Die Landesverbände wählen ihren Vertreter mit einfacher Mehrheit auf dem Verbandstag. Der Ausschuss ist unabhängig und an Weisungen der DVMF-Organe nicht gebunden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden für vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Der Rechtsausschuss kann gegen Personen aus dem Kreis der Mitglieder folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 1. Ermahnung
 2. Geldbuße
 3. befristete oder dauernde Wettkampfsperre
 4. Ausschluss
4. Berufungsinstanz für Entscheidungen des Rechtsausschusses ist das Schiedsgericht nach § 7 dieser Satzung. Das Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich in allen die Satzung und Ordnungen des DVMF betreffenden Fragen mit Ausnahme sämtlicher Fragen bezüglich Anti-Doping.

Das Schiedsgericht kann von den Beteiligten ohne aufschiebende Wirkung binnen einer Frist von einem Monat angerufen werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von dem Verbandstag auf vier Jahre gewählt werden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss die Befähigung zum Richteramt haben. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann nicht gleichzeitig Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Berufungsinstanz für erstinstanzliche Entscheidungen des Schiedsgerichts zu § 15 Satzung (Anti-Doping-Klausel) ist das Deutsche Sportschiedsgericht, ersatzweise ein anderes externes Schiedsgericht, das den Anforderungen der Bestimmungen des 10. Buchs der ZPO genügt.
5. Die weiteren Aufgaben, Befugnisse und die Verfahrensordnung des Rechtsausschusses und des Schiedsgerichtes regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des Rechtsausschusses und des Schiedsgerichtes (GVO). Die GVO für das Schiedsgericht hat den Anforderungen der Bestimmungen des 10. Buchs der ZPO zu genügen.
6. Rechtsausschuss und Schiedsgericht haben ihren Sitz am Sitz des DVMF.

§ 15 Anti-Doping-Klausel

Doping ist streng verboten und ein Verstoß gegen die Regeln des Fair-Play.

Zur Bekämpfung des Dopings nimmt der DVMF am Dopingkontrollsystem der World Anti-Doping Agency (WADA), der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und der Union Internationale de Pentathlon Moderne (UIPM) oder deren Nachfolgeorganisationen teil.

Einzelheiten regelt in ihrer jeweils aktuellen Fassung die Anti-Doping Ordnung des DVMF, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping Ordnung.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des DVMF kann nur durch Beschluss des Verbandstages bei Anwesenheit und Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit einem begründeten Antrag auf Auflösung des DVMF ergehen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Verbandstag erneut mit einer Mindestfrist von einer Woche einzuberufen. Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen fallen nunmehr mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Sports.

Beschlossen vom Verbandstag des DVMF am 06. März 1971 in Koblenz

Geändert vom Verbandstag des DVMF am 20. März 1977 in Frankfurt a. M.

Geändert vom Verbandstag des DVMF am 22. März 1981 in Hannover

Geändert vom Verbandstag des DVMF am 14. Februar 1987 in Frankfurt a. M.

Geändert vom Verbandstag des DVMF am 26. November 1988 in Darmstadt

Geändert vom Verbandstag des DVMF am 24. November 1991 in Darmstadt

Geändert vom Verbandstag des DVMF am 12. November 1994 in Darmstadt

Geändert vom Verbandstag des DVMF am 07. Dezember 1996 in Darmstadt

Geändert vom Verbandstag des DVMF am 04. Dezember 1999 in Darmstadt

Geändert vom Verbandstag des DVMF am 02. Dezember 2000 in Darmstadt

Neugefasst am Verbandstag des DVMF am 22. November 2009 in Darmstadt

Geändert am Verbandstag des DVMF am 09. Oktober 2010 in Frankfurt

Geändert am Verbandstag des DVMF am 21. Dezember 2013 in Darmstadt

Geändert am Verbandstag des DVMF am 22. November 2014 in Frankfurt